

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz

1. Friedhofsverwaltung

Die Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung werden im Auftrag des Presbyteriums vom Pfarramt wahrgenommen. Zur Unterstützung der Friedhofsverwaltung bestellt das Presbyterium einen Friedhofsausschuss.

2. Aufgaben der Friedhofsverwaltung

- Erteilen von Auskünften
- Friedhofskorrespondenz
- Zuweisung von Grabstätten
- Regelung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Führung der Friedhofskartei und des Friedhofplanes
- Instandhaltung des Friedhofs, soweit dies nicht Aufgabe der/des Benützungsberechtigten ist
- Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung

3. Widmung des Friedhofs

Der Friedhof ist Begräbnisstätte für Gemeindeglieder und deren Angehörige, unabhängig von deren Konfession. Als Angehörige gelten Ehegatten, Geschwister, Eltern, Kinder, Stief- und Pflegekinder. In Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch Nichtgemeindeglieder eine Grabstätte erwerben.

4. Maße der Grabstätten (ausschl. Erdgräber)

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>
- Einzelgrab	175 cm	70 cm
- Doppelgrab	175 cm	145 cm
- Einzelurnengrab an der Mauer	80 cm	80 cm
- Doppelurnengrab an der Mauer	80 cm	120 cm
- Einzelurnengrab in der Friedhofsanlage	100 cm	80 cm
- Doppelurnengrab in der Friedhofsanlage	100 cm	120 cm

Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 50 cm. Diese Flächen sind als Wege und Zugänge freizuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichteinhaltung der Maße und Abstände die Beseitigung der Beanstandungen auf Kosten der Benützungsberechtigten veranlassen.

Familiengräber haben besondere Maße. Solange ein Benützungsrecht auf ein Familiengrab besteht, kann diese Grabstätte nicht geteilt oder in ihren Ausmaßen geändert werden. Familiengräber werden nicht mehr neu angelegt.

Die Maße der Erdurnengräber in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Gräberfeld ergeben sich aus dem Architektenplan.

5. Urnenbestattung

Gemäß Bestattungsgesetz (LGBL. Nr 58/1969 idF 47/2013) hat die Urne, die in einem Erdgrab beigesetzt wird, aus verrottbarem Material zu bestehen.

6. Anmeldung von Bestattungen

Bestattungen sind im Pfarramt anzumelden. Nach Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird ein Grabschein ausgestellt und nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt.

7. Erwerb des Benützungsrechtes

Das Recht auf Benützung einer Grabstätte kann nur von *einer* Person erworben werden und wird mit Aushändigung des Grabscheines an die/den Benützungsberechtigte/n bestätigt.

Es besteht die Möglichkeit, eine Reservierung von Grabstätten zu Lebzeiten durchzuführen. Die Reservierung kann für 6 Jahre zur halben Gebühr vorgenommen werden und ist verlängerbar.

Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

Mit dem Erwerb der Benützungsberechtigung verpflichtet sich die/der Benützungsberechtigte zur Einhaltung der Friedhofsordnung. Bei Missachtung der Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung nach schriftlicher Verständigung und einer Frist von drei Monaten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung auf Kosten und Gefahr der/des Benützungsberechtigten ergreifen.

8. Benützungsdauer

Die Mindestruhezeit für Grabstätten beträgt 12 Jahre. Das Benützungsrecht kann um jeweils 5 bzw 10 Jahre verlängert werden. Eine vorzeitige Grabauflösung ist erst nach Ablauf der Mindestruhezeit möglich. Verlängerungen müssen spätestens drei Monate nach Ablauf der Benützungsberechtigung der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden. Wird das Benützungsrecht nicht verlängert, so gilt es als erloschen und die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte frei verfügen.

9. Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt

- durch Zeitablauf
- durch schriftlichen Verzicht des Benützungsberechtigten innerhalb des verlängerten Benützungsrechtes
- durch Entzug der Benützungsberechtigung
- durch Auflassung des Friedhofs

Der/dem Benützungsberechtigten wird das Erlöschen der Benützungsberechtigung von der Friedhofsverwaltung im Jahr des Ablaufes an dessen zuletzt bekannte Anschrift mitgeteilt. Kann der Benützungsberechtigte nicht ermittelt werden, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an der Grabstätte.

Nach Ablauf von 24 Monaten behält sich die Friedhofsverwaltung vor, das Grab aufzulösen.

10. Kirchliche Trauerfeiern

Mit der Bestattung ist in der Regel ein Gottesdienst verbunden. Hiefür stehen die Kirche und/oder die Friedhofskapelle zur Verfügung.

11. Pflege der Grabstätten

Die Benützungsberechtigten sind zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten sowie der in unmittelbarer Nähe der Grabstätten befindlichen Wege verpflichtet. Die übrigen Anlagen erhält die Friedhofsverwaltung. An den Anpflanzungen außerhalb von Grabstätten darf von den Benützungsberechtigten nichts geändert werden. Über den Zustand der Grabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung. Grabstätten sind ungepflegt, wenn sie das Gesamtbild des Friedhofs stören. Die Benützungsberechtigten ungepflegter Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zur Pflege aufgefordert. Nach erfolglosem Verstreichen einer Frist von drei Monaten kann die Friedhofsverwaltung die Benützungsberechtigung entziehen und nach Ablauf der Mindestruhezeit frei über die Grabstätte verfügen. Das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ist nicht gestattet.

Die Pflege des Mittelfeldes in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Erdurnengräberfeld erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Allfälliger Blumenschmuck der einzelnen Erdurnengräber ist durch die Benützungsberechtigten selbst zu betreuen.

12. Gestaltung der Grabstätten

Grabbepflanzungen dürfen die Höhe von 2,5 Meter nicht übersteigen und über die Grabeinfassung nicht hinausragen. Das Einkiesen von Grabstätten innerhalb der Einfassung ist nicht zulässig.

Die max. Höhe neuer Grabsteine beträgt 1,50 Meter. Grabsteine sollten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung aufgestellt werden.

Grabtafeln an der Friedhofsmauer dürfen die Breite der vorgeschriebenen Grabeinfassung nicht überschreiten. Nach deren Entfernung ist vom Benützungsberechtigten der ursprüngliche Zustand der Mauer wieder herzustellen. Das Pflanzen von Efeu entlang der Mauer ist nicht gestattet. Steinplatten, die das ganze Grab bedecken, sind unzulässig.

Die Gestaltung in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Gräberfeld erfolgt einheitlich gemäß Architektenplan.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild des gemeinsamen Gräberfeldes zu wahren, sind die vor Ort vormontierten Grabsteine zu verwenden und entsprechend zu beschrif-

ten.

Auf auffällige und hohe Ziergegenstände und große Blumenschalen ist im Sinne des Gesamterscheinungsbildes der Grabanlage zu verzichten.

13. Auflassung der Grabstätten

Nach Auflassung einer Grabstätte hat der Benützungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes alle Gegenstände (Grabsteine, Einfassungen, Bepflanzungen etc.) aus dem Friedhof zu entfernen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung diese Gegenstände auf Kosten des Benützungsberechtigten, dessen Grabstätte aufgelassen wurde, entfernen lassen. Grabhügel müssen eingeebnet und eingekiest werden. Nach erfolgter Abnahme von Platten an der Mauer haben die Benützungsberechtigten den Originalzustand der Mauer wiederherzustellen. Die erfolgte Abräumung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

Müssen anlässlich einer Bestattung Grabsteine oder sonstige Einrichtungen andere Grabstätten vorübergehend entfernt werden, so hat der Bestatter die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die/der Benützungsberechtigte jener Grabstätten, durch deren Belegung die Entfernung notwendig wird, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand an der betreffenden Grabstätte auf ihre/seine Kosten wieder herzustellen.

Bei Auflassung eines Erdurnengrabes in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Erdurnengräberfeld verbleiben Grabstein und Einfassung am Grab.

14. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird vom Presbyterium beschlossen. Über die geltenden Bestattungsgebühren erteilt die Friedhofsverwaltung Auskunft.

15. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von 8 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

16. Sonstige Vorschriften

Im gesamten Friedhof gilt Fahrverbot für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, ausgenommen für Bestattungs- und andere Betriebsfahrzeuge (Steinmetze, Gärtner etc.).

Das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof ist untersagt.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

beschlossen am 20. April 1989

novelliert am 13. April 1994, 4. Mai 2000, 19. April 2007, 9. September 2011, 7. März 2016, 16. November 2016, 6. September 2017, 23. Jänner 2018.

